Allgemeines und Formerfordernisse

1.1. Unseren Bestellungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Ergänzt werden können diese durch unsere „Besonderen Vertragsbedingungen für Hoch- bzw. Tiefbau“ und die „Besonderen Vertragsbedingungen für Auftragsarbeiten auf Zeitnachweis“. Alle Vertragsbedingungen sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei späteren Verträgen und Geschäftsverbindungen nicht wiederholt ausdrücklich auf sie berufen. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch für Zusatzbestellungen.

1.2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Änderungen Derer.

1.3. Vertragspartner sind ausschließlich die Stadtwerke Viernheim GmbH oder ein genanntes Tochterunternehmen und der adressierte Lieferant (nachfolgend „Lieferant"). Ein Vertragsverhältnis gegenüber Dritten („Subunternehmer“) entsteht nicht. Die vollständige oder teilweise Vergabe von Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

1.4. Wir behalten uns das Recht vor, eine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich bestätigt hat.

1.5. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag. Als Ruhetage gelten Samstag und Sonntag, sowie bundesweite und hessische Feiertage.

1.6. Unsere Rechtgeschäfte bedürfen der Textform. Nebenreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Textform.

Angebote und Preise

2.1. Angebote müssen gemäß den Angaben unserer Anfrage in Textform kostenfrei und unverbindlich abgegeben werden. Abweichungen sind auffällig und nachvollziehbar zu Kennzeichen.

2.2. Unser Bestellschreiben und dessen Preise verstehen sich als feste Konditionen für sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferung oder Leistung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten mit variablen Preisen werden von uns nicht pauschal anerkannt. Vereinbarung diesbezüglich (z.B. Metallzuschläge) müssen im Vorfeld vereinbart werden. Eine nachträgliche Änderung des vereinbarten Preises ist generell nicht zulässig.

2.3. Alle Bestellungen oder Änderung bestehender Bestellungen durch uns sind vom Lieferanten umgehend mit Angabe des verbindlichen Liefertermins und Preises sowie aller sonstigen Bestelldaten (Bestellnummer, Aktenzeichen) in Textform zu bestätigen.

Ausführungsunterlagen und technische Unterlagen

3.1. Von uns vorgelegte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu prüfen. Bestehen Bedenken bezüglich der Richtigkeit oder liegen erkennbare Fehler vor, sind wir hiervon unverzüglich zu unterrichten. Hierzu zählen auch Abweichungen üblicher Bestellmengen, negativ auffällige Bestellausführungen oder Lieferorte.

3.2. Alle speziell für diesen Auftrag erstellten Unterlagen, die dem Lieferanten überlassen wurden, bleiben in unserem Eigentum und dürfen nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Sämtliche Unterlagen samt Abschriften und Vervielfältigungen sind nach erfolgter Lieferung kostenfrei an uns zurückzuführen.

3.3. Bei Geräten und Softwareprodukten sind technische Spezifikationen, Beschreibungen, Kompatibilitätsnachweise und eine Gebrauchsanleitung kostenfrei mitzuliefern. Sofern durch die behördlichen Vorschriften Konstruktionsunterlagen verlangt werden, sind auch diese in ausreichendem Umfang unentgeltlich mitzuliefern. die Lieferfirma hat uns auf Verlangen unentgeltlich ein Verzeichnis zu liefern, welches alle dem Verschleiß ausgesetzten Teile enthält und so ausführlich gehalten sein muss, dass danach die entsprechenden Ersatzteile beschafft werden können. Wir behalten uns weiter vor, von der

Lieferfirma Aushändigung von Werkzeugnissen über die Materialeigenschaften (Festigkeit, Zusammensetzung usw.) zu verlangen. Alle uns von der Lieferfirma überlassen Unterlagen werden unser Eigentum.

Liefertermine, Versand, Gefahrenübergang und Abnahme

4.1. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Eingang des Bestellschreibens oder zu den in der Bestelllung vereinbarten Terminen und Orten oder, wenn vereinbart, auf Abruf.

4.2. Erfolgt die Lieferzeit früher als der vereinbarte Liefertermin, sind wir berechtigt die Annahme zu verweigern. Uns trifft bei berechtigter Annahmeverweigerung keine Obhutspflicht. Ein eventueller Rücktransport oder anfallende Lagergebühren fallen dem Lieferanten zur Last.

4.3. Falls nichts anders vereinbart, sind keine Teillieferungen gestattet.

4.4. Die Lieferung erfolgt bis zum vereinbarten Lieferort unabhängig der Versandart ausschließlich auf Gefahr des Lieferanten. Die Ware gilt dann als geliefert, wenn die Annahme durch uns bestätigt wurde, in jedem Fall aber nach dem Ab- oder Umladen. Für eine Transportversicherung hat der Lieferant Sorge zu tragen.

4.5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Beschreibung des Inhalts und mit Angabe unseres Bestellzeichens beizufügen.

4.6. Für jede Lieferung hat eine Versandanzeige als Lieferankündigung an Einkauf@Stadtwerke-Viernheim.de zu erfolgen.

4.7. Bei Anlieferungen frei Baustelle hat sich der Lieferant zuvor über die Örtlichkeiten und Anfahrtsmöglichkeiten zu informieren. Für Schäden und Kosten auf Grund der Bodenbeschaffenheit oder weiteren örtlichen Gegebenheiten übernehmen wir keine Haftung.

4.8. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind uns rechtzeitig Abmessungen, Gewicht und eventuell benötigte Transport- und Verpackungsmittel mitzuteilen.

4.9. Transporthölzer, Transportsicherungen und Verpackungsmaterial sind in den vereinbarten Preisen inkludiert und können nicht gesondert berechnet werden. Die Gefahr geht, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart, erst nach Übergabe oder Abtretung des bestellten Gegenstandes auf uns über. Bei Bau- und Montageleistungen geht die Gefahr erst mit der Erteilung einer schriftlichen Abnahmebescheinigung auf uns über.

Gewährleistung und Mängelhaftung

5.1. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung („Gefahrenübergang“) gewährleistet der Lieferant eine mangelfreie Ware, die dem gewöhnlichen oder dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch vollständig genügt. Die vertraglich zugesicherten Eigenschaften sind einzuhalten. Eine Haftungsbeschränkung, insbesondere für die Lieferung und vertraglich zugesicherte Eigenschaften, sowie Mangelfolgeschäden, ist nicht zulässig.

5.2. Durch uns vor Vertragsabschluss vorgelegte Muster, Zeichnungen, Pläne oder Skizzen bezüglich des Liefergegensandes oder Leistung im Hinblick auf Beschaffenheit, Eignung- und Gebrauchsfähigkeit werden Bestandteil des Vertrages.

5.3. Für Planung, technische Ausführbarkeit und ordnungsgemäße Erfüllung eines Auftrages ist die Lieferfirma verantwortlich, ungeachtet unserer Prüfung der Pläne und Ausführungszeichnungen und einer etwaigen Mitwirkung oder Aufsicht unserer Ingenieure oder Beauftragten.

5.4. Eine Wareneingangskontrolle findet in Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel können nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs gerügt werden.

5.5. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen bedarf unserer Zustimmung. Im Zeitraum der Nachbesserung trägt der Lieferant die Gefahr.

5.6. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden und bei potentiellen Personenschäden (auch gegenüber Dritter) sind wir berechtigt, einen Mangel sofort und unverzüglich zu beheben. Kosten für den Ausfall und/oder die Beseitigung des Mangels trägt der Lieferant, auch wenn Dritte hinzugezogen

werden müssen. Wir werden dem Lieferanten nach eigenem Ermessen einer der Situation angemessene Nachfrist einräumen.

5.7. Senden wir mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt den Rechnungsbetrag zzgl. Einer Aufwandspauschale für Personal, Lager und Verpackung von 5% netto Auftragswert zurück zu belasten. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Den Nachweis geringer oder keine Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

5.8. Die Frist für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt 10 Jahre ab Gefahrenübergang.

Bau und Montagearbeiten

6.1. Monteure und andere Leute der Lieferfirma haben sich vor Beginn der Tätigkeit bei unserem zuständigen Bau- und Betriebsbüro zu melden, der in unseren Werken üblichen Arbeitszeit anzupassen und die bei uns geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

6.2. Für die Unterbringung und Bewachung der Materialien, Werkzeuge und Arbeitskleidung usw. hat die Lieferfirma selbst zu sorgen.

Rücktritt, Schadensersatz und Vertragsstrafe

7.1. Wir sind berechtigt bei Verzug der Leistung durch den Lieferanten und nach Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, wenn ein wirtschaftlicher Schaden dadurch entstanden ist.

7.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche seine Verpflichtung einer mangelfreien Lieferung erlassen oder beschränken, werden von uns nicht anerkannt und sind nicht Vertragsinhalt.

7.3. Bei Überschreitung des Liefertermins ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,2% des Auftragswertes pro Arbeitstag des Verzugs verpflichtet, maximal jedoch 5% des Auftragswertes.

Freistellungsanspruch, Produzentenhaftung

8.1. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

Höhere Gewalt

9.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik oder Aussperrungen sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien beide Vertragspartner von den gegenseitigen Leistungspflichten bis zur Beendigung der Umstände. Ein nicht nur vorübergehendes Hindernis befreit beide Vertragspartner dauerhaft von der Lieferung oder Leistung.

9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die unter 9.1 genannten Hindernisse, die zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Leistungshindernis führen, unverzüglich spätestens aber innerhalb von 48 Stunden den SWV mitzuteilen. Schäden und Mehrkosten durch anderweitige Eindeckung der SWV, auf Grund schuldhafter Verletzung der Mitteilungspflicht, sind durch den Lieferanten zu ersetzen.

Eigentumsvorbehalt und Eigentumsrechte

10.1. Dem Lieferanten wird ein Eigentumsvorbehalt des Liefergegenstandes maximal bis zur Begleichung der Rechnung zugestanden. Bei Teillieferungen gelten auch Teilzahlungen als Eigentumsübergang der anteilig gezahlten Waren oder Dienstleistungen.

10.2. Der Lieferant ist nicht berechtig, die unter Vorbehalt gelieferte Sache heraus zu verlangen oder wegzunehmen, ohne schriftlich vom Vertrag zurückgetreten zu sein.

Rechnung und Zahlung

11.1. Wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Lieferant über die Lieferung oder Leistung spätestens 10 Werktage nach Übergabe bzw. Fertigstellung (bei Grabarbeiten vier Wochen) eine prüfungsfähige Rechnung an Rechnung@Stadtwerke-Viernheim.de zu übersenden. In den Rechnungen sind die Beiträge für die Dienstleistungen, für beigestelltes Material und Fuhrleistungen, soweit solche anfallen, getrennt auszuweisen. Erstrecken sich die

Lieferungen oder Leistungen über mehrere Monate, so sind monatlich prüfungsfähige Abschlagsrechnungen bis zum 10. des Folgemonats vorzulegen, es sei denn, dass im Einzelfall andere Zeiträume schriftlich vereinbart sind.

11.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 14 Werktagen mit 2% Skonto oder netto nach 30 Tagen. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Die Zahlungsfristen beginnen mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

11.3. Mängelrügen berechtigen uns Zahlungen entgegen des Zahlungszieles so lange einzustellen bzw. Einbehalte vorzunehmen, bis die Mängel beseitigt sind.

11.4. Zahlungen der SWV bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten.

11.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

11.6. Um uns in Verzug zu setzen, ist eine schriftliche Mahnung erforderlich. Der Verzug einer Teilzahlung hat keinen Einfluss auf die Rechtzeitigkeit der anderen Teilzahlungen.

11.7. Rechnungen ohne Angabe unseres Bestellzeichens oder mit falscher Unternehmens- bzw. Adressenbezeichnung können nicht bearbeitet werden.

Sicherheit und Umweltschutz

12.1. Die Lieferungen müssen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllen. Sicherheits- und Umweltbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe sind einzuhalten. Den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, FNN, DVGW, AGFW oder DIN, ist zu entsprechen.

12.2. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenfrei mitzuliefern.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet ausschließlich nicht-verbotene Stoffe und Herstellungsverfahren zu verwenden. Vermeidungs- und Gefahrstoffe sind laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien durch den Lieferanten anzugeben. Entsprechende Lieferungen sind entsprechend von außen auffällig zu kennzeichnen. Sicherheitsdatenblätter sind in deutscher Sprache mit dem Lieferschein abzugeben.

Vertraulichkeit, Datenschutz und unzulässige Werbung

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

13.2. Der Lieferant ist verpflichtet die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG beachten. Er hat diese Verpflichtung allen von Ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

13.3. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zusammenhängen.

Gerichtsstand

14.1. Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt uneingeschränkt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

14.3. Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile nicht. Die Vertragspartner werden sich einvernehmlich bemühen in einem solchen Fall eine technisch und wirtschaftlich gleichbedeutende Lösung zu finden.